

# Leipziger Tageblatt

und

## Anzeiger.

**M 344.**

Freitag, den 10. December.

**1841.**

### Bekanntmachung.

Das Leipziger Tageblatt beginnt mit 1842 den 35. Jahrgang. Bestellungen darauf werden in unterzeichneter Expedition (Petersstraße, 3 Rosen) angenommen; auswärtige Interessenten aber wollen sich deshalb an die hiesige Königl. Zeitungs-Expedition oder an die mit derselben in Verbindung stehenden Postämter wenden. Der Preis beträgt vierteljährlich 1 Thlr. pränumerando. Von Ankündigungen aller Art, welche durch dieß Blatt hier wie in der Umgegend die größte Verbreitung finden, wird der Raum einer breiten oder zwei gespaltener Zeilen mit 2½ Ngr. berechnet. Eine einzelne Nummer kostet 12 Pf. Leipzig, im December 1841. Expedition des Leipziger Tageblattes.

### Bekanntmachung.

Ardurch bringen wir die Verordnung E. E. und Hochweisen Stadtraths wegen des Zugabens und der Geschenke beim Materialwaarenhandel vom 20. November 1837 in Erinnerung. In derselben ist vorgeschrieben:  
§. 1. Vom 10. November 1837 an sollen beim Verkaufe von Tabak und von Materialwaaren alle Zugaben und Geschenke, sie mögen in Geld, in Waaren oder in andern Gegenständen bestehen, gänzlich wegfallen. Es haben sich daher die Materialwaaren- und Tabakhändler der Verabreichung derselben an ihre Abkäufer oder deren Dienstboten, oder an andere zum Einkaufe oder zur Abholung der Waaren beauftragte Personen zu Weihnachten und zu jeder andern Zeit schlechterdings zu enthalten.  
§. 2. Wer diesem Verbote zuwider handelt, wird in jedem solchen Falle mit einer Geldstrafe, nach Befinden der Umstände von fünf bis fünfzehn Thaler belegt werden.  
§. 3. Jeder Prinzipal ist bei Uebertretungsfällen für die in seinen Diensten oder in der Lehre befindlichen Personen verantwortlich.  
Hierbei kann das Anführen, daß ein Geschenk oder eine Zugabe mit Ungestüm verlangt worden, oder nur eine Sringfügigkeit gewesen, oder als eine Vergeltung von andern Dienstleistungen zu betrachten sei, als ein Entschuldigungsgrund nicht angesehen werden.  
Es ist die Strafe §. 2. durch Hohe Ministerial-Verordnung auf zwanzig Thaler für jeden Contraventionsfall erhöht und festgesetzt, und das Hingeben eines Gegenstandes für eine geringe, dazu nicht im Verhältniß stehende Schiedsmünze an Kunden und solche Personen, welche zur Kundschaft sollen gewonnen werden, als Zugabe zu bestrafen.  
Leipzig, am 6. December 1841.  
Die Kramermeister alhier,  
und in deren Auftrage  
der Kramerconsulent Dr. Rothes.

### Leipziger Cours der Actienscheine der Sächsisch-Baierschen Eisenbahnunternehmung, am 6. December 1841.

à 100  $\mathfrak{r}$

**Coll heißen:**

à 5  $\mathfrak{r}$  Einzahlung

oder pro Stück exclusive Zinsen à 2½ Thlr.

**Fünfundfünfzig pro Cent!!!**

ist denn das Schicksal der Agiotage ein so mächtiges, welches so ungehemmt dem Gesamtwohle unseres Landes und der Beantheiligung und kräftigen Beförderung zweier hohen Regierungen achtungswidrig und feindsich gegenüber, sich mit seiner Coursbedrückung über diese in ihrem Werth- und Sicherheitsverhältnisse so hochgestellte Papiere hinwegsetzt und bei den künftigen Einzahlungen noch Uergeres befürchten läßt? Die Blicke aller dabei rechtlich Mitbetheiligten sind nun auf die nahe Generalversammlung gerichtet, von welcher sie Schutz für ihr durch böswillige Combinationen erschüttertes und gefährdetes Vertrauen, sowie Wahrung der Würde und Wichtigkeit dieser so freudig begrüßten, vaterländischen Unternehmung erwarten.

### Theater der Stadt Leipzig.

Freitag den 10. December: Fidelio, große Oper von Beethoven.

### Den Mitgliedern des Leipziger Kunst-Bereins

wird hierdurch bekannt gemacht, daß die Abend-Ausstellungen, insbesondere von Handzeichnungen, Kupferstichen

pr. 100  $\mathfrak{r}$  à 97½  $\mathfrak{r}$ .

pr. 5  $\mathfrak{r}$  à 45  $\mathfrak{r}$

Verlust 55 sage: